

ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509); die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.01.1993 (BGBl. I S. 468); das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2642), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.02.2012 (BGBl. I S. 148); § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729); die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

0 Abgrenzungen

0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
0.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO:
- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.
Ausnahmsweise können zugelassen werden die Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO.
Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO:
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

WA 2 Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.
Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden gem. § 1 (5) BauNVO die Nutzungen gem. § 4 (2) BauNVO:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO.
Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl - GRZ, Geschosflächenzahl - GFZ gem. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)

z.B. 0,4 (GRZ), 0,6 (GFZ)

2.2 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gem. §§ 16 und 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse zwingend Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

z.B. II-III

2.3 Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO

Traufhöhe: Schnittkante der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut; maximal zulässige Traufhöhe in Metern
Firsthöhe: oberster Abschluss der Dachhaut; maximal zulässige Firsthöhe in Metern
Gebäudehöhe: oberster Abschluss des Gebäudes; maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern
Unterer Bezugspunkt: Als unterer Bezugspunkt ist die Oberkante (Mitte) der zur Erschließung erforderlichen nächstgelegenen fertiggestellten ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche (auf der Grundlage der jeweiligen Ausbauplanung), bei geneigter Verkehrsfläche ist im Mittel gemessene Höhe bezogen auf die jeweilige Gebäudehöhe maßgebend.
Oberer Bezugspunkt: Traufhöhe = Schnittkante der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut; Firsthöhe = oberster Abschluss der Dachhaut; Gebäudehöhe = oberster Abschluss des Gebäudes

Eine Überschreitung der Traufhöhe für Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel im Sinne der Unterbrechung der Traufe ist auf maximal 1/3 der Gebäudehöhe zulässig. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe kann zum Aufrufen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücke sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO offene Bauweise
3.2 Überbaubare Grundstücke Fläche gem. § 23 BauNVO Baugrenze
3.3 Stellung der baulichen Anlagen Gebäudeausrichtung, gleichzeitig Hauptfahrsrichtung

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB

4.1 Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO mit bis zu 30 m² Brutto-Rauminhalt zugelassen werden, ausgenommen sind Vorgartenflächen (siehe auch 11.2).
4.2 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB

St Stellplätze (siehe auch 11.1 Stellplatzbegrenzung)
Ga Garagen
Tga Tiefgarage, unterhalb der Geländeoberfläche

5 Verkehrsrflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

5.1 Straßbegrenzungslinie
5.2 öffentliche Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung

6 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Ziffer 14 BauGB

6.1 Flächen für die Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser Zweckbestimmung: offenes Regenwasserhaltebecken

7 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 13 und 21 BauGB

7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Stadtwerke Bielefeld, Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
7.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Stadtwerke Bielefeld, Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH
7.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen vorhandener Schmutzwasserkanal vorhandener Regenwasserkanal geplanter Schmutzwasserkanal geplanter Regenwasserkanal zukünftig entfallender Schmutzwasserkanal zukünftig entfallender Regenwasserkanal vorhandene Elektro Versorgungsleitung 10000 V

8 Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

8.1 Öffentliche Grünfläche
8.2 Fußweg, bzw. Fuß- und Radwege integriert (nicht lagegenau)
8.3 Zweckbestimmung: Spielplatz

9 Wasserflächen gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB

Gewässer (Finkenbach)

10 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verminderung der Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

10.1 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm Gebäude entlang der Petristraße und der Feldstraße sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer, Fenster und Lüftungseinrichtungen) vor schädlichen Lärmwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schall-technischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen. Bei Neubebauung und wesentlichen Umbauten und/oder Nutzungsänderungen im Bestand entlang der Petristraße und der Feldstraße (jeweils 1. Baureihe) sind die Wohnungsgrundrisse so auszurichten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Sollte eine lärmabgewandte Grundrissorientierung in Gänze nicht möglich sein, sind alternativ an der lärmzugewandten Seite verbleibende Wohn- und Schlafräume durch bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form verglasteter Vorbauten (z. B. verglaste Wintergärten, Loggien) vor Lärmwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schall-technischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen. Lärmzugewandte verbleibende Außenwohnbereiche sind durch entsprechende Balkon- und Terrassenverglasungen so zu gestalten, dass in den verglasten Außenwohnbereichen die Einhaltung eines Lärmpegels von 55 dB(A) tags sichergestellt ist. Zweckmäßige Lüftungen sind bei allen verglasten Vorbauten, Terrassen und Balkonen vorzusehen.

10.2 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm im 2. und 3.OG Bei Neubebauung im westlichen Plangebiet sind die Wohnungsgrundrisse im 2. bzw. 3. Obergeschoß so auszurichten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Sollte eine lärmabgewandte Grundrissorientierung in Gänze nicht möglich sein, sind alternativ an der lärmzugewandten Seite verbleibende Wohn- und Schlafräume durch bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form verglasteter Vorbauten (z. B. verglaste Wintergärten, Loggien) vor Lärmwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schall-technischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen. Lärmzugewandte verbleibende Außenwohnbereiche sind durch entsprechende Balkon- und Terrassenverglasungen so zu gestalten, dass in den verglasten Außenwohnbereichen die Einhaltung eines Lärmpegels von 55 dB(A) tags sichergestellt ist. Zweckmäßige Lüftungen sind bei allen verglasten Vorbauten, Terrassen und Balkonen vorzusehen.

11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

11.1 Stellplatzbegrenzung Die PKW-Stellplatzflächen sind zu begrünen. Je angefangene 4 ebenerdige PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter Laubb Baum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-15 cm zu pflanzen sowie dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Als Baumart sind Feldahorn, Schneebühlblättriger Ahorn, Chinesische Birne oder Thüringer Meißner zu verwenden. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlage vorzunehmen. Ausgewählte Bäume sind zu ersetzen. Zusätzlich ist die Baumscheiben mit Einrichtungen zum Schutz der Baumstämme gegen das Befahren von ein- und ausparkenden PKW zu versehen. Nach max. 5 Stellplätzen ist ein Baum anzupflanzen. Die Pflanzbeete der Baumstandorte zwischen den Stellplätzen sind in der Größe eines Stellplatzes (2,50 x 5,00 m, mind. 12 m² Pflanzbeete) anzulegen. Bei Stellplatzanlagen mit Mittelstreifen sind die Pflanzbeete durchgehend und in einer Mindestbreite von 2,00 m (lichtes Innenmaß) anzulegen. Die Pflanzbeete dürfen nicht als Standort für Beleuchtungskörper oder sonstige technische Einrichtungen zweckentfremdet werden.

11.2 Vorgartenfläche Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und südlich der GFL-Flächen ist ein mind. 3,00 m tiefer Grundstücksstreifen als Grünfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Die ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Garagen bleiben davon unberührt. Neben den notwendigen Zuwegungen und Zufahrten können ausnahmsweise weitere Stellplätze zugelassen werden, wenn mind. 2/3 der Vorgartenfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

11.3 Umgrenzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB Anpflanzungen: standortgerechte Laubgehölze und Sträucher

11.4 Anzupflanzender kleinkroniger Laubb Baum 2. Ordnung Baumart: Chinesische Birne oder Pfleumblättriger Weißdorn

11.5 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB

Die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Hecken darf nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

12 Maßnahmen zum Ausgleich (Artenschutz) gem. § 9 (1a) BauGB

Die Rodung von Bäumen, Gebüsch und Hecken darf nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

13 Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

FD / GD 0 - 25° ZD 20 - 36° GD 30 - 45°

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen -Dächer-Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und Dachdeckung

Dachform: Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten und Dachdeckung

Dachneigung: Dachneigung, Dachaufbauten und Dachdeckung

Dachaufbauten: Dachaufbauten und Dachdeckung

Dachdeckung: Dachdeckung

Einrichtungen: Einrichtungen

Werbeanlagen: Werbeanlagen

Einrichtungen: Einrichtungen

3. Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Bepflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gem. Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren. Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumumfassung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum für Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.

4. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktions GmbH, Produktionsbüro Bielefeld, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

5. Kampfmittelbelastungsfläche (Bombenblindgängler) Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat auf Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass innerhalb der inneren Markierungsfläche (s. Karte) keine unmittelbaren Kampfmittelgefahren vorliegen. Wegen erkennbarer Kriegesabfuhr (Bombenabwurfgebiet) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe empfiehlt innerhalb des rot markierten Bereiches deshalb die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpM/BesNRW) - Baugrundelgriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr. Aus diesem Grund ist eine systematische Messwertaufnahme der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich. Tiefbauarbeiten innerhalb dieses Bereiches sind einzeln zur Überprüfung anzuzeigen. Für die verbleibende Fläche (grün markierter Bereich) sind keine Überprüfungsaussagen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, weil keine Kampfmittelgefahr bekannt ist, welche zu weiteren Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaustrich auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr/Polizei - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei Tel. 0521/61650 - zu benachrichtigen. Karte der Kampfmittelgefahren vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

Für den gekennzeichneten Bereich ist eine systematische Messwertaufnahme der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich. Tiefbauarbeiten sind einzeln zur Überprüfung anzuzeigen. Markierung der inneren Teilfläche: keine unmittelbaren Kampfmittelgefahren. Markierung der äußeren Teilfläche: keine Überprüfungsaussagen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich zeigen.

6. Flächen mit Altstandorten und Altablagernungen tw. saniert Altstandort AS 275 Altablagernung AA 457 Altstandort AS 147

Altstandort mit der Kennzeichnung AS 275. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen und inzwischen teilrückgebauten Standort einer Gärtnerei. Altablagernung mit der Kennzeichnung AA 457. Diese Altablagernung entstand vermutlich in den 30-er Jahren im Zusammenhang mit der Errichtung des Bahndammes parallel zum Finkenbach. Hier wurden Geländeaufhöhungen mit Boden, Bauschutt und Schlacken vorgenommen. Die Altlastverdachtsfläche wurde im Zusammenhang mit verschiedenen Bauvorhaben untersucht. Gefährdungen für das Plangebiet sind hiernach auszuschließen. Altstandort mit der Kennzeichnung AS 147 eines ehemaligen Schrottplatzes. Die Altlastverdachtsfläche wurde im Zusammenhang mit verschiedenen Bauvorhaben untersucht. Gefährdungen für das Plangebiet sind hiernach auszuschließen.

7. Die in den textlichen Festsetzungen genannte VDI 2719 kann im Bauamt - Bauberatung - eingesehen werden.

Sonstige Darstellungen zum Planinhalt

z.B. 4 Malzahl (in m) vorhandene Bebauung vorhandene Flurstücksgrünze Flurstücksnummer mögliche Grundstückstellungen Sichtdreiecke Hinweis: Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,80 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehindernde Gelände ist ggf. abzutragen. zu entfernender Baum

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

384

VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: 08.06.2012

Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bielefeld, 19.10.2012

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerd Wilkens

Dieser(r) Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist am 06.12.2011 vom Stadtwirtschaftsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, 22.11.2012

Satzungsbeschluss: 22.11.2012

Bekanntmachung:

Bielefeld, 19.10.2012

Vorsitzender

Schriftführer/in

Dieser Entwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 30.12.2011 bis 30.01.2012 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 17.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, 19.10.2012

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.

Dieser Entwurf zur 2. Offenlegung hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 29.06.2012 bis 20.07.2012 öffentlich ausgelegen.

Die 2. Offenlegung wurde am 16.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, 19.10.2012

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.

Dieser Entwurf zur 2. Offenlegung hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 29.06.2012 bis 20.07.2012 öffentlich ausgelegen.

Die 2. Offenlegung wurde am 16.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, 19.10.2012

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.

Dieser Entwurf zur 2. Offenlegung hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 29.06.2012 bis 20.07.2012 öffentlich ausgelegen.

Die 2. Offenlegung wurde am 16.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, 19.10.2012

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.

Dieser Entwurf zur 2. Offenlegung hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 29.06.2012 bis 20.07.2012 öffentlich ausgelegen.

Die 2. Offenlegung wurde am 16.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld, 19.10.2012

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.

Dieser Entwurf zur 2. Offenlegung hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 29.06.2012 bis 20.07.2012 öffentlich ausgelegen.